

Hundeverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 22.03.2002, Zahl 920-5/2002, mit der die Verordnung, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, geändert wird.

Gemäß § 16 Abs. 3 Z. 2 FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, und §§ 1 und 2 des Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Gemeinde Reichenau vom 21.12.1981, Zahl 920-5, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, wird wie folgt geändert:

Der § 5 hat zu lauten:

Die Hundesteuer beträgt jährlich für das Halten von

- a.) einem Wachhund Euro 18,00
- b.) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird Euro 15,00
- c.) für alle übrigen Hunde Euro 22,00

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2002 in Kraft